

Antrag auf Anpassung und Ergänzung der Vereinssatzung
des „FC Energie Cottbus e.V.“
(Stand 24.06.2023)

Sehr geehrte Mitglieder,

in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.10.2024 legen die Vereins- bzw. Präsidiumsmitglieder

Sebastian Lemke (Präsident)
Gunnar Winkler (Vizepräsident)
Ralf Lempke (Präsidiumsmitglied)

nachfolgenden Antrag den anwesenden Mitgliedern zur Behandlung und Abstimmung vor. Der Antrag beinhaltet die Änderung der aktuellen Vereinssatzung im § 2 Absatz 1 (Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit), § 3 (Verbandsmitgliedschaft) sowie im § 27 Absatz 3 (Auflösung des Vereins und Vermögensanfall). Es handelt sich bei den **Änderungen** im speziellen um die im nachfolgenden fett gedruckten Passagen.

Änderung 1:

Vereinssatzung (Stand 24.06.2023)	Änderung/Anpassung
§2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit (1) Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung und Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. Der Verein stellt sich die Aufgaben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. der Sportart Fußball, der Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen und deren Teilnahme an Verbands- bzw. Einzelwettkämpfen organisiert durch den Verein selbst oder andere Vereine, sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.	§2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit (1) Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung und Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Er stellt sich die Aufgaben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. der Sportart Fußball, der Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen und deren Teilnahme an

	Verbands- bzw. Einzelwettkämpfen organisiert durch den Verein selbst oder andere Vereine, sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Satzungszweck wird unter anderem durch eine verantwortungsvolle und nachhaltige Führung und Organisation verfolgt. a) die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs seiner Mannschaften, b) die Motivation und Befähigung seiner Mannschaften, in den höchsten Spielklassen zu bestehen sowie Kadersportler für Auswahlmannschaften auf Regional- und Bundesebene zu entwickeln. c) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, e) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, g) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen h) die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen i) der Förderung des Schiedsrichterwesens
--	--

Antragsbegründung:

Aufgrund der Regelungen der Abgabenordnung und Hinweise des Finanzamtes macht sich zur Gewährung der Steuervergünstigungen und dem Erhalt der Gemeinnützigkeit eine Ergänzung zu § 2 Abs. 1 um die Buchstaben a) bis i) sowie einer Textpassage notwendig. Deshalb muss der Zweck des Vereins und insbesondere die Zweckverwirklichung, also die Benennung der Tätigkeiten zur Verwirklichung des Satzungszwecks, konkret in der Satzung benannt werden. Darüber hinaus gab es weitere Vorgaben des DFB zu Veränderungen der Vereinssatzungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit. Den entsprechenden Vorgaben soll nunmehr durch die Änderung/Erweiterung des § 2 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Änderung 2:

Vereinssatzung (Stand 24.06.2023)	Änderung/Anpassung
§27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cottbus, sofern keine andere sportfördernde Einrichtung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen benannt wird. Die Übertragung des Vereinsvermögens erfolgt unter der Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck und setzt eine Zustimmung des Finanzamtes voraus.	§27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Antragsbegründung:

Um den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen weiterhin zu entsprechen und auch für den Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke ist es aufgrund der Abgabenordnung und der Hinweise des Finanzamtes notwendig, für den in der Satzung bestimmten Fall der Auflösung des Vereins und dem dann geregelten Vermögensanfall des Vereins an die Stadt Cottbus für diese, den konkreten Verwendungszweck in der Satzung vorzugeben bzw. zu bestimmen.

Änderung 3:

Vereinssatzung (Stand 24.06.2023)	Änderung/Anpassung
§ 3 Verbandsmitgliedschaft (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut für die 3. Liga, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereins-sanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.	§ 3 Verbandsmitgliedschaft (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut für die 3. Liga, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, u.a. der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereins-sanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Antragsbegründung:

Hier handelt es sich um eine Ergänzung seitens des Deutschen Fußball-Bundes im Zuge der Lizenzierung.

Cottbus, 18.09.2024



Sebastian Lemke



Gunnar Winkler



Ralf Lempke